



Aktenzeichen: 321/AS

Datum: 05.03.2021

Hinweis: XVI/2570

Beratungsfolge: Stadtrat

Errichtung eines Riegeldammes - 3. Fortschreibung

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Der Verpflichtungserklärung (Anlage 1) und der Kostentragungsvereinbarung zur Errichtung des Riegeldammes „Am Hansenbusch“ (Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Oberbürgermeister Hebich wird von den Beschränkungen des § 181 BGB, für die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung und der Kostentragungsvereinbarung insoweit befreit, als er als Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) und somit als deren Vertreter Rechtsgeschäfte mit dem Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach, dessen Verbandsvorsteher er ist, vornimmt.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Seitens des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach (GZV) wurde darauf hingewiesen, dass das Projekt „Riegeldamm“ abrechnungstechnisch im Jahr 2020 abgeschlossen werden soll. Entscheidend ist dabei der Abnahmezeitpunkt des Projektes noch im Jahr 2020, um den entsprechenden Mehrwertsteuervorteil von 16% in Anspruch nehmen zu können. Am 16.11.2020 erfolgte schließlich die Abnahme des Riegeldammprojektes.

In diesem Zusammenhang benötigt der GZV allerdings die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zwischen der Stadt Frankenthal und dem GZV sowie die unterzeichnete Kostentragungsvereinbarung zwischen der Stadt Frankenthal und der Stadt Ludwigshafen über die Verteilung der bisher angenommen Herstellungskosten von rd. 760.000 € Brutto.

Die Verpflichtungserklärung regelt das Verhältnis zwischen der Stadt Frankenthal (Pfalz) und dem GZV. Darin verpflichtet sich der GZV den Riegeldamm am Hansenbusch herzustellen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme überträgt der GZV die Unterhaltung des Bauwerks jeweils an die Stadt Frankenthal und die Stadt Ludwigshafen. Die Herstellungskosten werden nach der Kostentragungsvereinbarung zwischen der Stadt Frankenthal (Pfalz) und der Stadt Ludwigshafen aufgeteilt und jeweils anteilig von den Städten an den GZV bezahlt.

Die Kostentragungsvereinbarung sieht insbesondere vor, dass für die Herstellung des Riegeldamms zwischen dem Landeshafen und der BAB A6 mit voraussichtlichen Herstellungskosten von rund rd. 760.000 € Brutto, die sich ergebenden Kostenanteile aus der tatsächlichen Baulänge resultieren und sich auf 54,5 % für die Stadt LU und 45,5 % für die Stadt FT belaufen.

Beide Dokumente – Verpflichtungserklärung und Kostentragungsvereinbarung - wurden vom Bereich Recht überprüft.

Bei Verträgen zwischen der Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister, und einer juristischen Person, wie dem Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach, welcher ebenfalls vom Oberbürgermeister als Vorstandsvorsteher vertreten wird, stellt sich regelmäßig die Frage nach dem Selbstkontrahierungsverbot gem. § 181 BGB (sog. Insihgeschäft).

Der Bereich Recht hat hierzu dargelegt, dass der Stadtrat das zuständige Organ zur Befreiung des Oberbürgermeisters von den Beschränkungen des § 181 BGB ist. Auch nach herrschender Meinung ist der Gemeinderat das zuständige Organ der Gemeinde zur Befreiung des Bürgermeisters von den Beschränkungen des § 181 BGB. Ein entsprechender Beschluss des Stadtrates sollte in den betreffenden Fällen eingeholt werden.

Eine konkludente Befreiung durch Beschlussfassung über den jeweiligen Vertrag ist hingegen nicht möglich. Die Regelung des § 181 BGB kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass der Oberbürgermeister als Vertreter einen Untervertreter bestellt.

Als rechtssichere Vorgehensweise wird die Befreiung von § 181 BGB durch Beschluss des Stadtrates empfohlen.

Zum aktuellen Sachstand des Projektes „Riegeldamm Am Hansenbusch“:

Am 31.07.2020 wurde der Riegeldamm am Hansenbusch fertiggestellt, am 16.11.2020 erfolgte die Abnahme. Derzeit werden durch das beauftragte Ingenieurbüro noch die Schlussrechnungen sowie bestehende Unklarheiten hinsichtlich der Menge der verbauten Erdmassen überprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt zeichnet sich jedoch ab, dass die veranschlagten 760.000 € Brutto nicht auskömmlich sein werden. Eine genaue Bezifferung ist derzeit leider noch nicht möglich.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen